



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service juridique des affaires économiques
Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten

Öffentliches Beschaffungswesen

Schulung für die Mitglieder des Vereins MöVO

Mai 2024



Ablauf

- ▲ Vorstellung der neuen gesetzlichen Grundlagen
- ▲ Vorbereitung einer Beschaffung – Verfahrenswahl
- ▲ Ablauf eines Beschaffungsverfahrens
- ▲ Die wichtigsten Neuigkeiten
- ▲ Selbstkontrollsystem
- ▲ Instrumente und Hilfsmittel

Die neuen gesetzlichen Grundlagen

- ▲ Die neue Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungsrecht ist für den Kanton Wallis seit dem 1. Januar 2024 in Kraft
- ▲ Ziel: Harmonisierung der Gesetzgebungen
- ▲ **Bisher:** Interkantonale Rahmenvereinbarung, kantonales Beitrittsgesetz und Verordnung
- ▲ **Neu:** Interkantonale Vereinbarung mit 65 Artikeln und 4 Beilagen, kantonales Beitrittsgesetz und Verordnung
- ▲ Die wesentlichsten Punkte der Revision:
 - Qualitätsorientierung
 - Nachhaltigkeit
 - Neue Instrumente
 - Vereinfachungen für Anbieter und Vergabestellen

Vorbereitung einer Beschaffung – Verfahrenswahl

▲ Die 5 grundlegenden Fragen:

1. Handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag?
2. Um welche Art von Auftrag handelt es sich?
3. Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
4. Welches Verfahren ist anzuwenden?
5. Wer vergibt den Auftrag?

Was?

▲ Ein öffentlicher Auftrag:

...ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird (Art. 8 IVöB).

3 Elemente:

- Vertrag über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- Entgeltlichkeit
- Austauschverhältnis

Was?

▲ Ausnahmen (Art. 10 IVöB)

▲ *Als Beispiele seien hier genannt:*

- *Kauf oder Miete von Gebäuden*
- *Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten*
- *Verträge des Personalrechts*
- *Inhouse-Geschäfte*
- *Quasi-Inhouse-Geschäfte*
- *Instate-Geschäfte*

Was?

▲ Es gibt drei Arten von öffentlichen Aufträgen:

1. Bauaufträge:
 - Bauhauptgewerbe (BKP 17, 20, 21)
 - Baunebengewerbe (BKP 22 bis 28)
2. Lieferaufträge
3. Dienstleistungsaufträge

▲ Was gilt bei gemischten Aufträgen?

Der Auftrag wird entsprechend dem überwiegenden Element qualifiziert

Wieviel?

- ▲ Separate Berechnung nach Auftragsart
- ▲ Vorgängige Schätzung des Auftragswerts (ohne MWST):
 - ✓ Sie dient der Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens
- ▲ Bauauftrag:
 - ✓ Berechnung des Wertes aller Bauleistungen
 - ✓ falls $\geq 8'700'000$: internationale Beschaffung, Bauwerk
 - ✓ falls $< 8'700'000$: nationale Beschaffung; ein Auftrag = BKP bis zu 3 Ziffern; in der Verordnung festgelegte Ausnahmen, die es erlauben, bis zu Leistungen zu gehen, die in einem 4-stelligen BKP enthalten sind; Wert des 3-stelligen BKP bestimmt das Verfahren

Wieviel?

▲ Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

- Verträge mit bestimmter Laufzeit: Wert für die Dauer des Vertrags
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit: Wert über 48 Monate
- Verträge über wiederkehrend benötigte Leistungen: Wert der identischen Aufträge der vergangenen oder nachfolgenden 12 Monate

Wieviel?

▲ Bauaufträge

- ✓ *Grundsätzlich Berechnung pro Objekt*

▲ Beispiele

- ✓ *Sanierung Verwaltungsgebäude*
- ✓ *Strassensanierung*

Wieviel?

▲ Lieferaufträge

- ✓ *Grundsätzlich Berechnung nach Kategorien identischer Leistungen*

▲ Beispiele

- ✓ *Büromaterial*
- ✓ *Mobilier*
- ✓ *Telekommunikation, IT-Hardware, Drucker, etc.*

Wieviel?

▲ Dienstleistungsaufträge

- ✓ *Grundsätzlich Berechnung nach Leistungsarten*

▲ Beispiele

- ✓ *Reinigungsmandat*
- ✓ *Gutachten*

Schwellenwerte

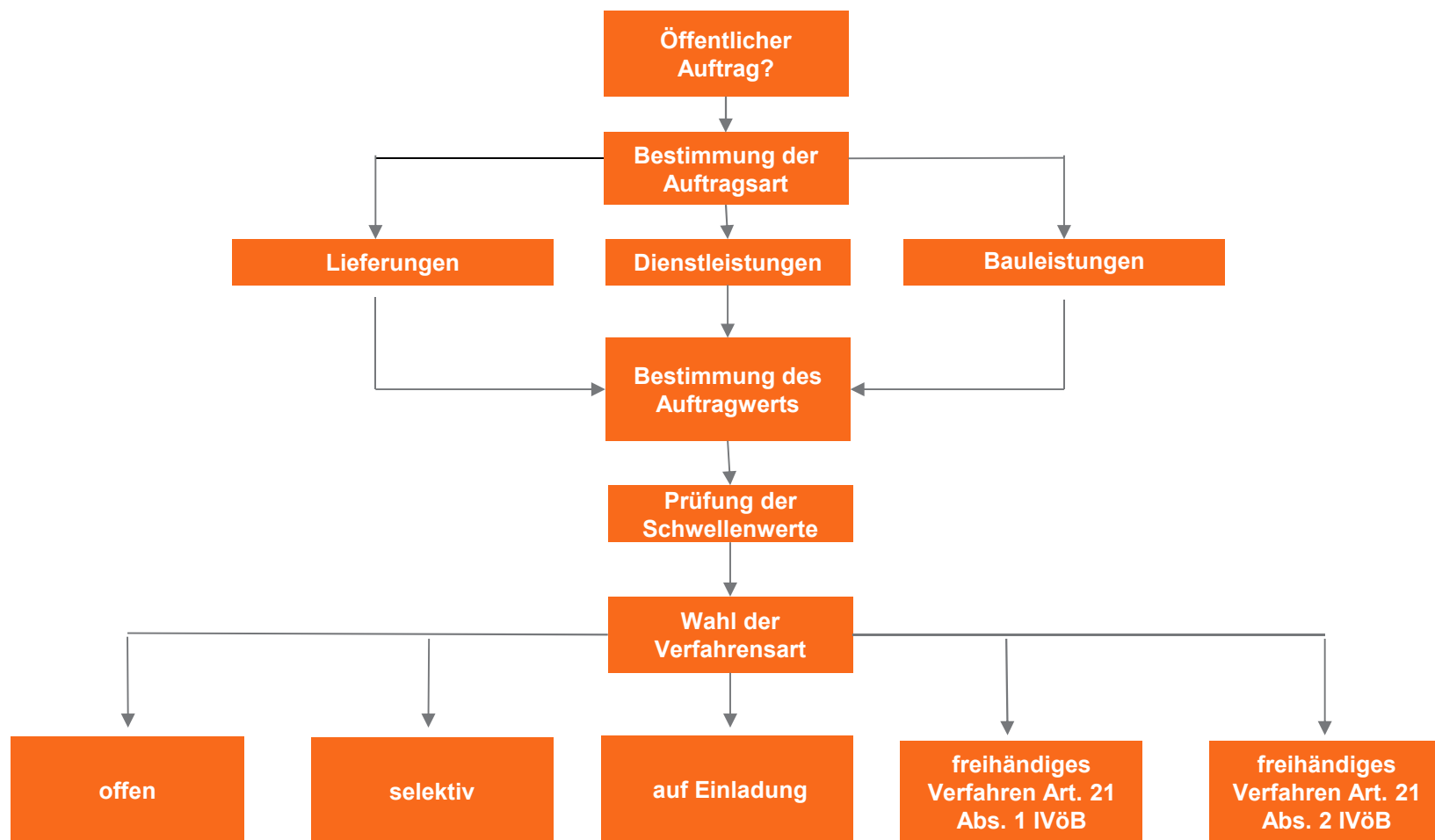
Verfahrensarten		Lieferungen Auftragswert in CHF	Dienst- leistungen Auftragswert in CHF	Bauleistungen Auftragswert in CHF	
				Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren Art. 21 Abs. 1 IVöB		bis 150'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 300'000
Freihändiges Verfahren Art. 21 Abs. 2 IVöB	auf Einladung	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 500'000
	offen / selektiv	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
		ab 350'000 internationale Beschaffung	ab 350'000 internationale Beschaffung	ab 8'700'000 internationale Beschaffung	

Wer?

▲ Zuständigkeiten

- ▲ *Gemäss interner Zuständigkeitsregelung (Gemeinderat/Ressortleiter)*
- ▲ *Bei Mandatierung eines spezialisierten Unternehmens (z.B. Ingenieurbüro) verbleibt die Zuständigkeit und die Verantwortung beim Auftraggeber*
- ▲ *Mehrere Auftraggeber beschaffen zusammen*

Zusammenfassung



Wie?

▲ Verfahrensarten:

Offenes Verfahren	jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen
(Selektives Verfahren)	jeder Anbieter kann ein Gesuch um Teilnahme einreichen / die ausgewählten Anbieter (mind. 3) können ein Angebot einreichen
Einladungsverfahren	Einladung zur Einreichung eines Angebots (mind. 3 Anbieter)
Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 1 IVöB	direkte Offertanfrage bei einem Anbieter
Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB	direkte Offertanfrage bei einem Anbieter

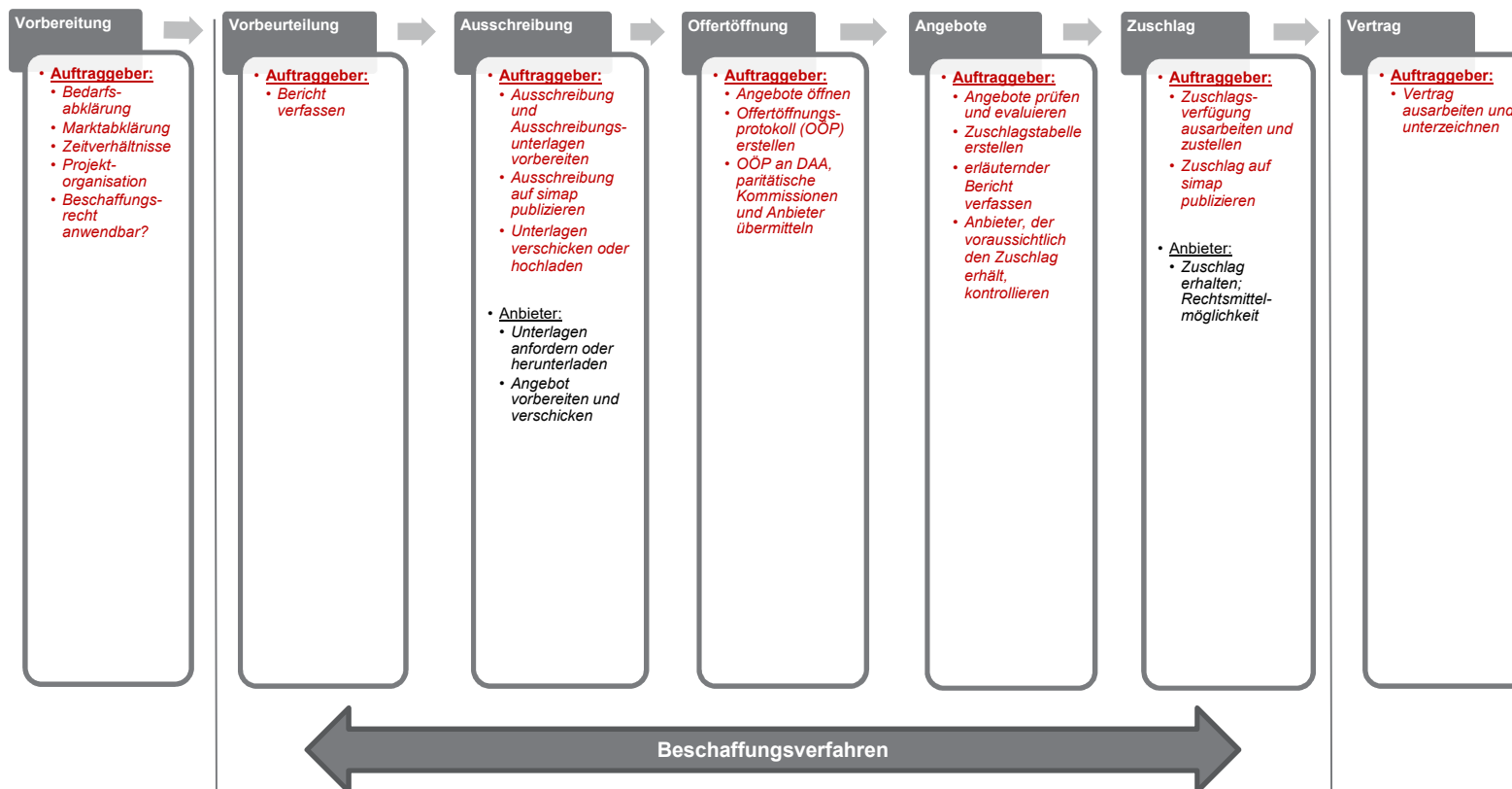
Ablauf eines Beschaffungsverfahrens

▲ Präsentation des Ablaufs eines:

1. offenen Verfahrens
2. Verfahrens auf Einladung
3. freihändigen Verfahrens nach Art. 21 Abs. 1 IVöB
4. freihändigen Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 IVöB

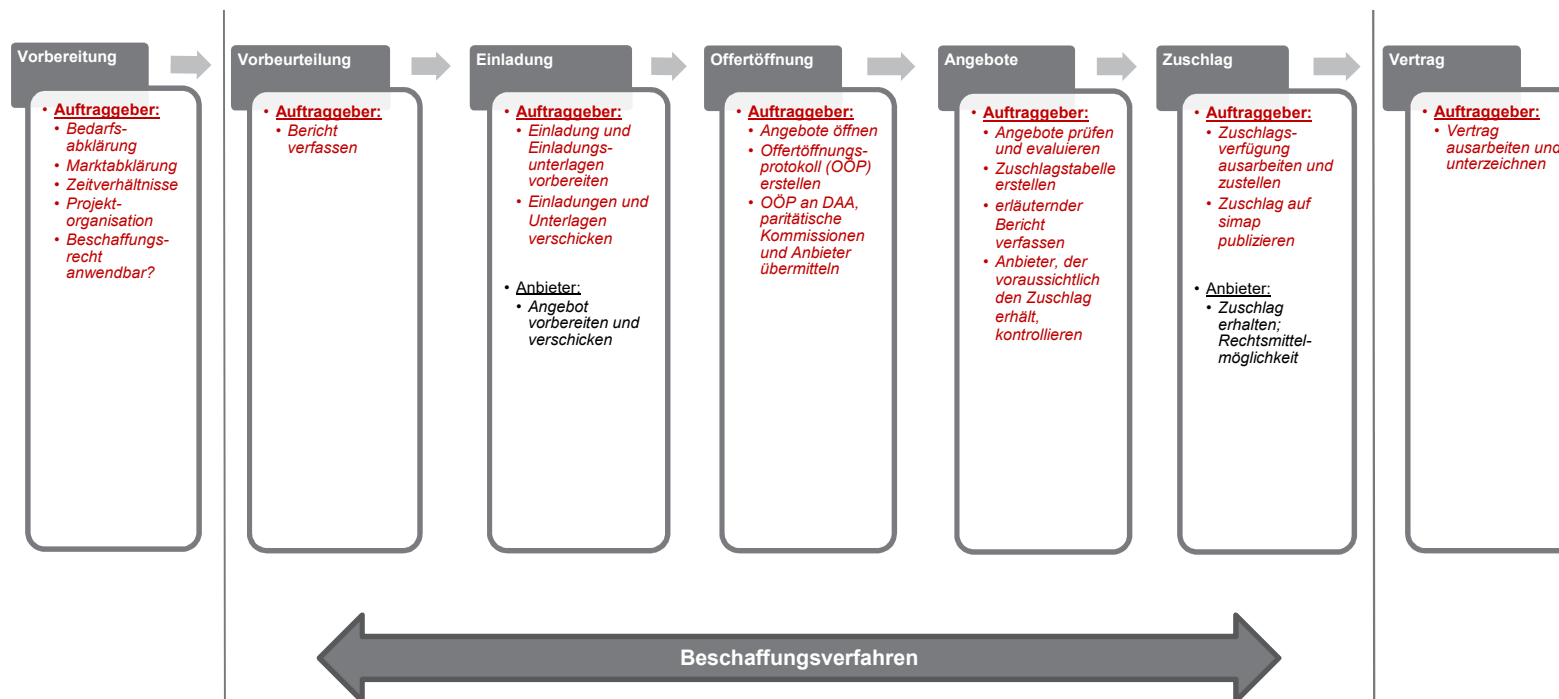
Verfahrensablauf

offenes Verfahren



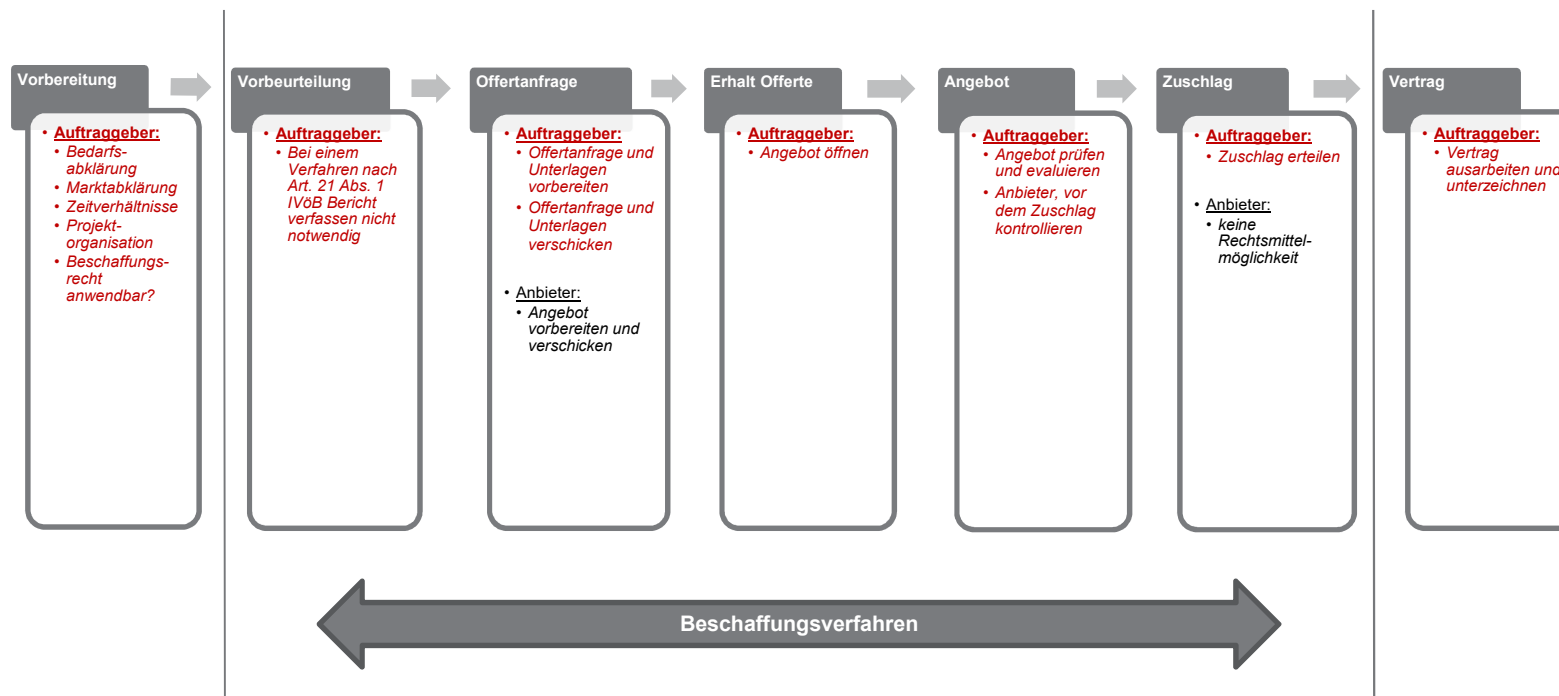
Verfahrensablauf

Einladungsverfahren



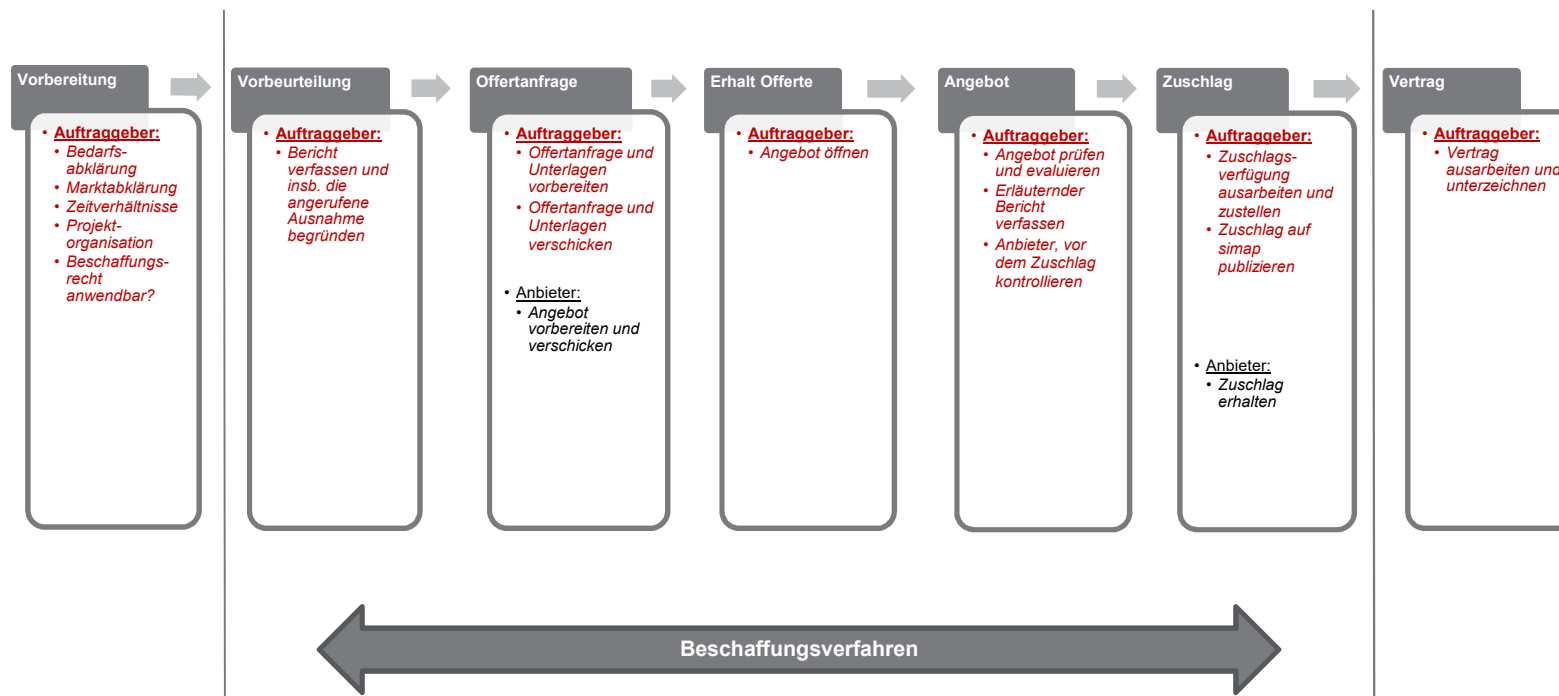
Verfahrensablauf

Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 1 IVöB



Verfahrensablauf

Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB



Die wichtigsten Neuigkeiten

- ▲ Verfahren
- ▲ Schwellenwerte
- ▲ Veröffentlichungsorgan
- ▲ Teilnahmebedingungen / Amtliches Formular
- ▲ Zuschlagskriterien
- ▲ Nachhaltigkeit
- ▲ Subunternehmer
- ▲ Temporärarbeitskräfte
- ▲ Angebotseinreichung
- ▲ Vergabeentscheid
- ▲ Beschwerdefrist

Die Verfahren

(Art. 17 bis 21 IVöB, Art. 5 und 6 kGIVöB)

- ▲ Das freihändige Verfahren (Art. 21 Abs. 1 IVöB, Art. 6 kGIVöB)
 - Angebotsanfragen zu Vergleichszwecken zulässig
 - Verhandlungen möglich, Rabattrunden verboten

- ▲ Das freihändige Verfahren ohne Berücksichtigung von Schwellenwerten (Art. 21 Abs. 2 IVöB)
 - Abschliessende Aufzählung von 9 Ausnahmen
 - Geänderte Formulierungen und Bedingungen für bestimmte Ausnahmen

- ▲ Das Einladungsverfahren (Art. 20 IVöB, Art. 5 kGIVöB)
 - Nicht formell in der IVöB geregelt
 - Mindestens 3 Angebotsanfragen

Die Schwellenwerte

(Art. 16 IVöB, Anhänge 1 und 2 IVöB)

- ▲ Änderung der Schwellenwerte für Aufträge, die nicht den internationalen Abkommen unterliegen:
 - Lieferaufträge: CHF 150'000.– (Anhang 2 IVöB)
- ▲ Schwellenwerte für Aufträge, die den internationalen Abkommen unterliegen für 2024-2025 unverändert
- ▲ Bauaufträge, die nicht internationalen Abkommen unterliegen
 - Auftragswert = Wert der Gesamtheit der Leistungen, die im Baukostenplan bis 3 Ziffern enthalten sind (Art. 16 Abs. 4 IVöB, Art. 4 kGIVöB)
 - Festgelegte Ausnahmen in der Verordnung (Art. 13 kVöB), die es erlauben, bis zu den in einem vierstelligen BKP enthaltenen Leistungen zu gehen

Das Veröffentlichungsorgan

(Art. 48 IVöB, Art. 35 kVöB)

▲ www.simap.ch = einziges Veröffentlichungsorgan

- für alle Verfahren mit Ausnahme des freihändigen Verfahrens nach Art. 21 Abs. 1 IVöB
- für alle Aufträge
- für Vergabe- und Abbruchentscheidungen

▲ Funktionsweise von simap:

- Erstellung eines Auftraggeberkontos
- Tägliche Veröffentlichung (Montag bis Sonntag)
- Redaktionsschluss: am Tag vor der Veröffentlichung um 23:59 Uhr

Die Teilnahmebedingungen

(Art. 12 und 26 IVöB, Art. 8 und 9 kGIVöB)

▲ 8 obligatorische Teilnahmebedingungen:

1. Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen
2. Einhaltung der Arbeitsbedingungen
3. Einhaltung der im Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Melde- und Bewilligungspflichten
4. Einhaltung der Lohngleichheit
5. Einhaltung des Umweltrechts und der Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen
6. Bezahlung der Steuern
7. Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge
8. Verbot unzulässiger Wettbewerbsabreden

Die Teilnahmebedingungen

(Art. 12 und 26 IVöB, Art. 8 und 9 kGIVöB)

- ▲ Sie müssen erfüllt werden:
 - vom Anbieter
 - von Unternehmen oder Dienstleistern, die an einer Bietergemeinschaft teilnehmen
 - von allen Subunternehmern, die im Angebot des Anbieters bekannt gegeben wurden
- ▲ Neues Formular, das mit dem Angebot einzureichen ist und die Formulare A, B und C ersetzt
- ▲ Vor dem Zuschlag einzig Kontrolle des berücksichtigten Anbieters
- ▲ Auch bei freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB zu beachten

Die Teilnahmebedingungen

(Art. 12 und 26 IVöB, Art. 8 und 9 kGIVöB)



Amtliches Formular zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung

Angaben zum Anbieter, zum Unternehmen oder Leistungserbringer, der einer Bietergemeinschaft angehört, sowie zum bekannt gegebenen Subunternehmer

Name oder Firmenbezeichnung	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) (für schweizerische Unternehmen)	
Wohnsitz oder Sitz der Gesellschaft (Adresse)	
E-Mail-Adresse Telefonnummer	
Unternehmen oder Leistungserbringer, das/der einem GAV ¹ oder einem NAV ² unterstellt ist. Falls ja, angeben welcher. Falls nein, leer lassen.	
Ort der Leistungserbringung (für Dienstleistungsaufträge)	
Unternehmen oder Dienstleister mit 100 oder mehr Beschäftigten (ja oder nein)	
Unternehmen oder Leistungserbringer, das/der in einer oder mehreren vom Kanton geführten ständigen Liste eingetragen ist. Falls ja, angeben welche. Falls nein, leer lassen.	

Erklärungen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen

I) Für einen schweizerischen Anbieter

Der Anbieter, der kein Personal beschäftigt, muss nur die Fragen 5, 6, 7 und 8 beantworten.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Ich erkläre, dass ich die Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie die in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lohnbedingungen, einhalte. | ☐ |
| 2. Ich erkläre, dass ich die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA ³) einhalte. | ☐ |
| 3. Ich erkläre, dass gegen mich kein rechtskräftiger Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens nach Artikel 13 BGSA ergangen ist. | ☐ |
| 4. Ich erkläre, dass ich die Bestimmungen zur Lohnleichheit zwischen Frauen und Männern einhalte. | ☐ |
| 5. Ich erkläre, dass ich alle geschuldeten oder fälligen Sozialversicherungsbeiträge, d.h. für die Anbieter mit Personal die AHV-, IV-, EO-, ALV-, FZ-, BVG-, UVG-Beiträge sowie die allfälligen überobligatorischen Versicherungen, die sich aus einem allgemeinverbindlichen GAV ergeben (insbesondere vorzeitige Pensionierung, Erwerbsausfall bei Krankheit und BVG), einschliesslich des vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteils, beglichen habe. | ☐ |

¹ Gesamtarbeitsvertrag

² Normalarbeitsvertrag

³ Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005; SR 822.41

Amtliches Formular



Die Zuschlagskriterien

(Art. 29 IVöB, Art. 11 Abs. 7 kGIVöB, Art. 12 Abs. 7 kGIVöB, Art. 8 bis 12 kVöB)

- ▲ 2 obligatorische Kriterien: der Preis und die Qualität
- ▲ Freiheit zusätzliche Kriterien festzulegen
- ▲ Soziale Kriterien, die nur bei Aufträgen verwendet werden können, die nicht internationalen Abkommen unterliegen:
 - Plätze für Erstausbildung
 - Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer
 - Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose
 - Anteil des Beizugs von Subunternehmern
 - Anteil des Beizugs von Temporärarbeitskräften

Die Nachhaltigkeit

(Art. 2 IVöB, Art. 15 kGIVöB, Art. 42 kVöB)

- ▲ Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit:
 - Technische Anforderungen und/oder
 - Eignungskriterien und/oder
 - Zuschlagskriterien
- ▲ Die Art und Weise, wie die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde, muss im erläuternden Bericht erläutert werden

Der Beizug von Subunternehmer

(Art. 31 IVöB, Art. 11 KIVöB)

- ▲ Der Auftraggeber kann den Beizug von Subunternehmer:
 - begrenzen oder
 - ausschliessen.
- ▲ Der Anbieter muss bei der Angebotseinreichung:
 - den Namen des möglichen Subunternehmers
 - die Art und den Umfang der Leistung angeben, die an einen Subunternehmer weitervergeben werden soll
- ▲ Verbot des Beizugs von Sub-Subunternehmer
 - Ausnahme: technische oder organisatorische Gründe
- ▲ Ausschluss des Anbieters, wenn einer der bekannt gegebenen Subunternehmer die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt
- ▲ Einstellung der Arbeiten, wenn Arbeiten von einem nicht bekannt gegebenen Anbieter ausgeführt werden

Temporärarbeitskräfte

(Art. 12 kIVöB)

- ▲ Der Auftraggeber kann den Beizug von Temporärarbeitskräften begrenzen, jedoch nicht unter 30%
- ▲ Wenn der Beizug begrenzt ist:
 - Der Anbieter muss aufzeigen, dass er in der Lage ist, diese Anforderung zu beachten
 - Der Auftraggeber muss die Konventionalstrafen bekannt geben für den Fall der Nichtbeachtung der Begrenzung

Die Angebotseinreichung

(Art. 34 und 37 IVöB, Art. 8 Abs. 7 und 14 kIVöB, Art. 17, 18 und 21 kVöB)

- ▲ Einreichung per Post oder auf elektronischem Weg
- ▲ Keine öffentliche Angebotsöffnung notwendig
- ▲ Übermittlung des Protokolls der Angebotsöffnung spätestens am Tag nach der Angebotsöffnung:
 - an alle Anbieter,
 - an die DAA (spt@admin.vs.ch)
 - an die zuständige paritätische Berufskommission
- ▲ Zwei-Couvert-Methode:
 - Evaluation der Qualität in einer ersten Phase
 - Minimalnote hinsichtlich der Qualität muss erreicht werden
 - Evaluation der Preiskriterien in einer zweiten Phase

Der Vergabeentscheid

(Art. 48 und 51 IVöB, Art. 16 kIVöB, Art. 33 bis 35 kVöB)

- ▲ Summarische Begründung ist zwingend, auch wenn an das günstigste Angebot vergeben wird (Art. 51 Abs. 3 IVöB und 33 kVöB)
- ▲ Pflicht, den Vergabeentscheid gleichzeitig mit der Zustellung an die Anbieter an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu schicken

(spt@admin.vs.ch)

- ▲ Veröffentlichung auf simap spätestens 30 Tage nach der Vergabe

Die Beschwerdefrist

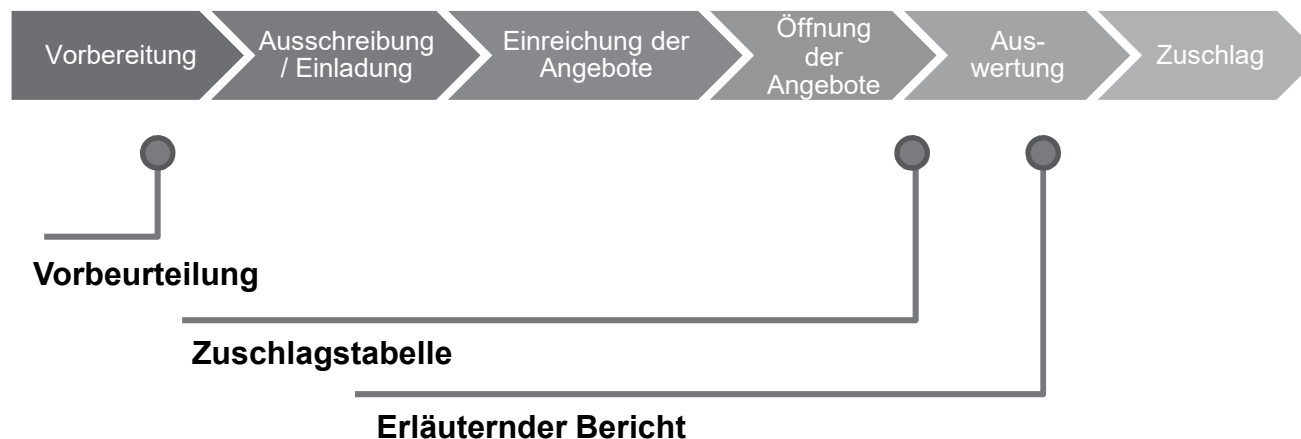
(Art. 56 IVöB)

- ▲ 20 Tage
- ▲ Kein Vertragsabschluss während der Beschwerdefrist

Selbstkontrolle

(Art. 40 und 62 IVöB, Art. 20 kGIVöB, Art. 39 bis 44, Anhänge 2 bis 7 kVöB)

- ▲ Der Auftraggeber muss die Konformität seiner Verfahren kontrollieren und seine Kontrollen dokumentieren
- ▲ Liste der Dokumente, die mindestens in einem Vergabedossier enthalten sein müssen (vgl. Anhänge 2 bis 7 kVöB)
- ▲ Erstellung von spezifischen Dokumenten:
 - vor Beginn eines Verfahrens
 - vor dem Zuschlag



Vorbeurteilung

(Art. 40 kVöB)

▲ Für alle Verfahren ausser:

- freihändiges Verfahren im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVöB
- internationale offene und selektive Verfahren

Vorbeurteilungsbericht

Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 kVöB muss der Auftraggeber vor Beginn eines jeden Vergabeverfahrens eine Vorbeurteilung durchführen. Es ist ein Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung zu erstellen und ins Beschaffungsdossier zu legen (Art. 40 Abs. 3 kVöB). Ergibt die Vorbeurteilung, dass ein offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich oder ein freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB durchgeführt wird, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, einen Bericht zu erstellen (Art. 40 Abs. 4 kVöB).

Auftraggeber: _____
Gegenstand der Beschaffung: _____

1. Um welche Art der Leistung handelt es sich?

Dienstleistung ☐
Lieferung ☐
Bauleistung des Bauhauptgewerbes ☐ Angabe der BKP-Nr.: _____
Bauleistung des Baunebengewerbes ☐ Angabe der BKP-Nr.: _____

Im Fall einer Ausschreibung eines Bauauftrags: Wird der Auftrag im Rahmen eines Bauwerks im Sinne von Art. 16 Abs. 3 IVöB ausgeführt? (im Fall von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen leer lassen)

Ja ☐
Nein ☐

Falls ja: Erfolgt die betreffende Beschaffung in Anwendung der Bagatelklausel (Art. 16 Abs. 3 IVöB)

Ja ☐
Nein ☐

2. Was ist der geschätzte Auftragswert?

Einmaliger Auftrag ☐
oder
Geplanter wiederkehrender Auftrag ☐

Bestimmte Dauer ☐
oder
Unbestimmte Dauer ☐

Geschätzter Auftragswert CHF _____

Geht es um die Ausschreibung eines Loses?

Ja ☐ Wert aller Lose des Auftrags:
CHF _____
Nein ☐

Selbstkontrolle

(Art. 40 und 62 IVöB, Art. 20 kGIVöB, Art. 39 bis 44, Anhänge 2 bis 7 kVöB)

- ▲ Bestimmungen über die Selbstkontrolle in der kVöB und nicht mehr in einer Richtlinie
- ▲ Abschaffung der Anzeige für Einladungs- und freihändige Verfahren in Ausnahmefällen.
- ▲ Im internationale Bereich keinen Vorbeurteilungsbericht mehr
- ▲ Angabe im erläuternden Bericht, wie die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde

Internetseite www.vs.ch Seite Beschaffungswesen



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Startseite

Organisation

Kommunikation und Medien

Schalter

Organisation > Verwaltung > Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten > Öffentliches Beschaffungswesen

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN



 **Personenverzeichnis**

Marchés publics
Service juridique des affaires économiques
Département de l'économie et de la formation
Avenue du Midi 7
Case postale 670
1951 Sion

 **Lageplan**

☐ Startseite

Personenverzeichnis
Lageplan

Gesetzliche Grundlagen

Laufende Ausschreibungen

☐ Vergabeverfahren

Vorlagen und Formulare

Vergabestatistik

☐ Ständige Listen

☐ Newsletter

10.02.2023 | News

**Öffentliches Beschaffungswesen:
Wichtige Information
betreffend die
Publikationen auf SIMAP
und im elektronischen
Amtsblatt (eAB)**

02.02.2023 | News

TRIAS Leitfaden für öffentliche Beschaffungen

www.trias.swiss





Leitfaden für öffentliche Beschaffungen

Bund (vertreten durch die Beschaffungskonferenz des Bundes [BKB], die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren [KBOB] und das Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund [KBB]), Kantone (vertreten durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz [BPUK]), Städte (Schweizerischer Städteverband [SSV]) und Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband [SGV]) haben sich entschieden, die Zusammenarbeit im Beschaffungswesen fortzusetzen.

Mit einem gemeinsamen Beschaffungsleitfaden sollen die einheitliche Einführung und der einheitliche Vollzug sichergestellt werden.

Die BPUK tritt als Herausgeberin und Autorin des Leitfadens auf unter dem beratenden Beizug der Strategieorgane und von Praktikern der obigen Partner.

Der Leitfaden ist als schlankes und praxistaugliches Instrument mit einem massvollen Detaillierungsgrad aufgebaut und steht in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung. Bei Bedarf kann er heruntergeladen und ausgedruckt werden. SGV, SSV, BPUK, BKB und KBOB empfehlen den gemeinsamen Beschaffungsleitfaden TRIAS als ergänzendes Hilfsmittel einerseits in der Beschaffungspraxis und andererseits in der Schulung der im öffentlichen Beschaffungswesen tätigen Mitarbeitenden.

 | DE 

Was Sie grundsätzlich bei Beschaffungen wissen müssen

Grundlagen und Einführung	An wen richtet sich dieser Leitfaden?
---------------------------	---------------------------------------

Newsletter öffentliches Beschaffungswesen



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Startseite

Organisation

Kommunikation und Medien

Schalter

DE | FR

Organisation > Verwaltung > Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten > Öffentliches Beschaffungswesen > Newsletter

NEWSLETTER AUF DEUTSCH ABONNIEREN

Um den Newsletter auf Französisch zu abonnieren, [klicken Sie hier](#).

Hinweis: Nach der Anmeldung werden Sie eine E-Mail erhalten, in der Sie Ihre Anmeldung bestätigen müssen.

Newsletter (deutsch)

Name

Vorname

E-Mail

Ihre E-Mail-Adresse wird nur dazu genutzt, Ihnen unseren Newsletter und Informationen über unsere Tätigkeiten zu senden.
Ihnen steht jederzeit der Abmeldelink zur Verfügung, den wir in jede gesendete E-Mail einfügen.

anmelden

+ Startseite

Gesetzliche Grundlagen

Laufende Ausschreibungen

+ Vergabeverfahren

Vorlagen und Formulare

Vergabestatistik

+ Ständige Listen

- Newsletter

Archiv

Fragen?

